

**Schriftlicher Bericht**  
**des Ausschusses für Inneres**  
**(6. Ausschuß)**  
**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines**  
**Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz)**

— Drucksache IV/868 —

**A. Bericht des Abgeordneten Rollmann**

**I. Allgemeines**

1.

Die Bundesregierung hat am 28. Dezember 1962 im Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz) — Drucksache IV/868 — eingebracht. Der Bundesrat hatte zu diesem Entwurf in seiner 249. Sitzung am 26. Oktober 1962 Stellung genommen. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 54. Sitzung am 16. Januar 1963 in erster Lesung beraten. Der Entwurf wurde dem Ausschuß für Inneres federführend, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat die Vorlage der Bundesregierung am 14. Februar 1963 beraten und mit Schreiben vom 19. Februar 1963 zu diesem Entwurf Stellung genommen. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat den Entwurf erneut am 11. Juni 1964 behandelt und mit Schreiben vom gleichen Tage dem Ausschuß für Inneres mitgeteilt, daß er seinen Beschlüssen zustimme. Der Ausschuß für Heimatvertriebene hat den Gesetzentwurf gutachtlich behandelt und keine Bedenken gegen die im federführenden Ausschuß erarbeitete Fassung des Entwurfs erhoben. Der Rechtsausschuß hat sich am 4. November 1964 mit dem Entwurf der Bundesregierung beschäftigt und seine Stellungnahme mit Schreiben vom 10. November 1964 dem Ausschuß für Inneres mitgeteilt.

Der federführende Ausschuß hat in acht Sitzungen den Gesetzentwurf unter Würdigung der Stellungnahmen des Bundesrates und der mitberatenden Ausschüsse eingehend beraten. Hierbei ergab sich

insbesondere die Notwendigkeit, die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Völkerrecht, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit den einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Abkommen und mit dem Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu prüfen. Mit den gesetzlichen Regelungen und der Verwaltungspraxis anderer Staaten, insbesondere auf dem Gebiet der Ausweisungen und des Rechtsschutzes für Ausländer, wurden Vergleiche angestellt. Der Ausschuß hat weiter die Stellungnahme und die Vorschläge des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und zahlreiche Eingaben von Flüchtlings- und Wohlfahrtsorganisationen des In- und Auslandes und von interessierten Einzelpersonen eingehend geprüft und sie — soweit wie möglich — berücksichtigt.

In der abschließenden Sitzung vom 16. Dezember 1964 hat der Ausschuß für Inneres die Beratung der Vorlage abgeschlossen und in der Schlußabstimmung den Entwurf eines Ausländergesetzes in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung einstimmig angenommen.

2.

a) Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) ablösen. Mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die infolge Widerspruchs mit dem Grundgesetz ungültig geworden sind, ist die Ausländerpolizeiverordnung zwar nach Artikel 74 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 123 und 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden. Sie entspricht aber

in vielfacher Hinsicht nicht mehr den Erfordernissen, welche heute an die Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes der Ausländer gestellt werden. Auf der Grundlage der Ausländerpolizeiverordnung lassen sich auch die Rechts- und Verwaltungsprobleme, die sich vor allem aus dem langfristigen Aufenthalt einer großen Zahl von Ausländern in der Bundesrepublik und der fortschreitenden Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, kaum noch lösen. Die Ausländerpolizeiverordnung konnte auch der besonderen Stellung der ausländischen Flüchtlinge und politisch Verfolgten, die in der Bundesrepublik nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes Asylrecht genießen, nicht mehr gerecht werden.

b) Neben der Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die geänderten politischen und rechtlichen Verhältnisse hat der Ausschuß das Ziel verfolgt, das Ausländerrecht weitgehend in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen. Dies hilft dem Ausländer, der alle ihn betreffenden Vorschriften an einer Stelle finden kann, und erleichtert zugleich die Verwaltungstätigkeit. Daher wurden die Einreisebestimmungen für Ausländer, die bisher — getrennt von der Regelung ihres Aufenthalts durch die Ausländerpolizeiverordnung — in den paßrechtlichen Vorschriften [Paßgesetz vom 4. März 1952 in der Fassung vom 24. Mai 1956 (BGBl. I S. 435) und 30. August 1960 (BGBl. I S. 721), Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (BGBl. I S. 126)] geregelt waren, in den Entwurf des Ausländergesetzes einbezogen. Einzelne Vorschriften auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts, die für heimatlose Ausländer auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) und für ausländische Flüchtlinge auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) gelten, sind ebenfalls in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Von einer Einbeziehung des gesamten Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in den Entwurf des Ausländergesetzes wurde lediglich deshalb abgesehen, weil seine Anwendung auf einen in der Vergangenheit abschließend bestimmten Personenkreis — den der ehemaligen Displaced Persons — beschränkt ist. Ebenso kam eine Aufnahme des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in eine umfassendere gesetzliche Regelung wegen seines Charakters als völkerrechtlicher Vertrag nicht in Betracht. Aus denselben Gründen bleiben auch sonstige bilaterale und multilaterale Abkommen sowie das supranationale Recht der Europäischen Gemeinschaften neben dem Ausländergesetz bestehen.

Das Bestreben nach möglicher Zusammenfassung des Ausländerrechts in einem Gesetz hat den federführenden Ausschuß dazu veranlaßt, innerhalb eines neuen Abschnitts III a die Einfügung der bisher in der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) enthal-

tenen Regelungen in das neue Ausländergesetz zu empfehlen.

c) Sachlich sehr bedeutsam und deshalb besonders hervorzuheben ist die vom Ausschuß für Inneres empfohlene Regelung, auch politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, die nicht unter den Flüchtlingsbegriff des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 fallen, in das Anerkennungs- und Verteilungsverfahren der ausländischen Flüchtlinge einzubeziehen. Aus Gründen der Menschlichkeit möchte der Ausschuß für Inneres den politisch Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland eine Rechtsstellung gewähren, wie sie bislang nur den ausländischen Flüchtlingen zustand. Für diese Regelung gibt es in den Gesetzen anderer Staaten bislang keine Parallele.

d) Der Gesetzentwurf mit den aufgezeigten Erweiterungen auf Grund der Ausschußberatungen geht über eine Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Bundesgebiet hinaus. Deshalb hielt der Ausschuß für Inneres die Bezeichnung als „Ausländergesetz“ — an Stelle von „Gesetz über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz)“ — für geboten. Die Wahl dieser Bezeichnung entspricht auch dem Vorschlag des Bundesrates.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1: Allgemeine Voraussetzungen

Der federführende Ausschuß hielt es für richtig, den das Gesetz beherrschenden Grundgedanken des Einreise- und Aufenthaltsrechtes der Ausländer durch eine eigene Vorschrift Ausdruck zu verleihen und diese richtungweisend an die Spitze der gesetzlichen Regelung zu stellen. Die im einzelnen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern vorgeschriebenen Voraussetzungen sind in den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen festgelegt.

### Zu § 1 a: Aufenthaltserlaubnis

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage, nach der Ausländer in Übereinstimmung mit der internationalen Rechtsauffassung und Staatenpraxis keinen Rechtsanspruch auf die Gestattung von Einreise und Aufenthalt in einem fremden Staatsgebiet haben. Sie bedürfen hierfür grundsätzlich einer Erlaubnis, über deren Erteilung die zuständige Behörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Die Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung im Verwaltungsrechtsweg. Im Gegensatz zu der Preußischen Polizeiverordnung über die Behandlung der Ausländer vom 27. April 1932 (Gesetzsamml. S. 179) und zur Ausländerpolizeiverordnung von 1938, die in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung ausschlossen, steht nach Artikel 19 Abs. 4 GG und der Verwaltungsgerichtsordnung Ausländern der gleiche Rechtsschutz wie Deutschen gegenüber belastenden Ver-

waltungsakten durch die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

Die vom Ausschuß für Inneres empfohlene Übernahme der in § 5 der Regierungsvorlage enthaltenen Befreiungstatbestände als Absatz 2 unterstreicht die Bedeutung, die der Freistellung von der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 beizumessen ist. In den Absatz 2 selbst sind diejenigen Befreiungstatbestände aufgenommen worden, die sich entweder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik ergeben, oder bei denen auch für die Zukunft ein Bedürfnis für eine Aufenthaltserlaubnis nicht gegeben ist.

Die vom Ausschuß für Inneres in Absatz 2 Nr. 1 beschlossene Erweiterung der Befreiung von der Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erreicht eine Angleichung an die Empfehlung des Europarats (52) 39 vom 11. Juli 1952 über die Eintragung von Kindern in die Familienpässe der Eltern.

Die in § 5 Abs. 2 der Regierungsvorlage vorgesehene Begrenzung der Ermächtigung, nach der Befreiung von der Aufenthaltserlaubnis durch Rechtsverordnung nur dann eingeführt werden dürfen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird, hielt der Ausschuß nicht für erforderlich, da sich diese Verpflichtung schon aus dem allgemeinen Behördenauftrag ergibt, den Staat vor Nachteilen zu bewahren. Entsprechend ist § 1 a Abs. 3 gefaßt worden.

Die Ermächtigung in Absatz 4 ist angesichts der großen Zahl der in den Genuß der Befreiung von der Aufenthaltserlaubnis kommenden Ausländer erforderlich, damit die zuständigen Behörden von ihrer Anwesenheit Kenntnis erhalten und sich einen Überblick über ihre Zahl und Verteilung im Bundesgebiet verschaffen können.

#### **Zu § 2: Ausweispflicht**

Die Vorschrift ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig. Jeder Ausländer, der in das Bundesgebiet einreisen, sich darin aufhalten oder aus ihm ausreisen will, muß sich durch amtliche Papiere über seine Person und seine Staatsangehörigkeit ausweisen. Diese Verpflichtung soll durch die vom Ausschuß für Inneres empfohlene Fassung verdeutlicht werden. Grundsätzlich wird der Paß als international eingeführtes Reisepapier gefordert. Der Erleichterung des Reiseverkehrs dient die Ermächtigung in Absatz 2, auf Grund derer z. B. die von bestimmten Staaten ausgestellten Personalausweise als ausreichend anerkannt werden können.

#### **Zu § 3: Fremdenpaß**

Das Rechtsinstitut des Fremdenpasses ist international gebräuchlich; es war jedoch bisher in der deutschen Gesetzgebung nicht ausdrücklich erwähnt, sondern lediglich in Verwaltungsvorschriften geregelt. Die nunmehr vorgesehene gesetzliche Regelung stellt, der bisherigen internationalen Praxis entsprechend, die Erteilung eines Fremdenpasses in

das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörden.

Wegen der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte, welche die Ausstellung eines Fremdenpasses rechtfertigen können, hielt es der Ausschuß für Inneres nicht für möglich, die Voraussetzungen seiner Erteilung im Gesetz selbst im einzelnen aufzuführen. Eine Bindung des Ermessens der zuständigen Behörden durch Aufstellung von Richtlinien für ihre Entscheidung herbeizuführen, muß den Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben. Aus diesem Grunde empfiehlt der federführende Ausschuß, auch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Voraussetzung zu streichen, daß die Ausstellung des Fremdenpasses im deutschen Interesse liegen müsse. Die Erteilung soll dem legal in der Bundesrepublik wohnenden Ausländer Erleichterung bringen.

#### **Zu § 4: Aufenthaltserlaubnis**

Absatz 1 bringt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung, indem er es ermöglicht, eine Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Einreise des Antragstellers zu erteilen. Für Fälle, in denen eine Äußerung der deutschen Auslandsvertretung zu dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, soll angeordnet werden können, daß die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise oder vor der Einreise als Sichtvermerk einzuholen ist. Die vom federführenden Ausschuß empfohlene Fassung soll dies deutlich zum Ausdruck bringen.

#### **Zu § 5: Befreiung**

Nach Ansicht des federführenden Ausschusses soll der Inhalt der Bestimmung des § 5 der Regierungsvorlage zusammen mit § 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage in dem neuen § 1a zusammengefaßt werden.

#### **Zu § 5 a: Politische Betätigung**

In seiner Stellungnahme zu § 6 der Regierungsvorlage hatte der Bundesrat angeregt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Möglichkeit der Untersagung einer unerwünschten politischen Betätigung über den Einzelfall hinaus im Gesetz zu regeln sei. Die Bundesregierung hat die grundsätzliche Berechtigung dieses Anliegens anerkannt.

Eine politische Betätigung von Ausländern kann für das Gastland schwerwiegende rechtliche und politische Probleme aufwerfen. Wird Ausländern in einem Gastland eine politische Betätigung gestattet, die sich gegen ihren Herkunftsstaat oder dessen Regierung richtet, so können hierdurch die Beziehungen zu diesem Staat empfindlich belastet werden. Sogar die Duldung einer in den Herkunftsstaat hineinwirkenden politischen Betätigung von Ausländern kann in schwerwiegenden Fällen eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Gastlandes unter dem Gesichtspunkt der verbotenen Intervention erzeugen.

Die Problematik der politischen Betätigung von Ausländern beschränkt sich jedoch nicht auf den Bereich der auswärtigen Beziehungen. Im Gastland selbst kann sie zu Schwierigkeiten führen. Sie kann Unruhe und den Unwillen der einheimischen Bevölkerung erregen, die von dem ausländischen Gast Zurückhaltung erwartet und nicht bereit ist, zu dulden, daß Ausländer sich in die inneren Angelegenheiten des Gastlandes einmischen oder dieses zum Austragungsort von politischen Spannungen und Streitigkeiten machen, die ihren Ursprung in anderen Ländern oder Gesellschaftssystemen haben.

Erhebliche Interessen des Gastlandes können also dafür sprechen, Ausländern jede politische Betätigung zu untersagen, ohne daß hierdurch irgendwelche Rechte der Ausländer beeinträchtigt würden. Ein Recht auf politische Betätigung steht ihnen weder nach dem Völkerrecht noch auf Grund des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland zu.

Es gibt keinen Satz des allgemeinen Völkerrechts, auf Grund dessen Ausländern im Gastland eine politische Betätigung gestattet werden müßte. Die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) bestätigt diesen Rechtszustand in ihrem Artikel 16. Dieser bestimmt ausdrücklich, daß keine der Bestimmungen der vorangehenden Artikel so ausgelegt werden darf, daß sie den vertragschließenden Parteien verbietet, die politische Betätigung von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen. Auch aus dem Grundgesetz ergibt sich kein Anspruch von Ausländern auf Gestattung politischer Betätigung. Die in diesen Bereich gehörenden Grundrechte der Versammlungs- und Vereinsfreiheit stehen nur Deutschen zu. Aus dem für alle Menschen geltenden Grundrecht der freien Meinungsäußerung läßt sich ein Recht auf politische Betätigung nicht herleiten, da sich die Begriffe der freien Meinungsäußerung und der politischen Betätigung nicht decken.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen empfiehlt der federführende Ausschuß einstimmig, eine Vorschrift über die Einschränkung der politischen Betätigung von Ausländern als § 5 a in den Gesetzentwurf einzufügen. Die vorgeschlagene Fassung nützt aber die nach Völkerrecht und Verfassungsrecht gegebene Befugnis, Ausländern die politische Betätigung überhaupt zu untersagen, nicht aus.

Vorweg wird festgestellt, daß Ausländer in der Bundesrepublik alle Grundrechte genießen, soweit sie nicht nach dem Grundgesetz nur Deutschen vorbehalten sind. Die politische Betätigung soll nur dann verboten sein, wenn sie mit den der Bundesrepublik Deutschland obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren eigenen Belangen unvereinbar ist. Hinsichtlich der hiernach nicht zulässigen Formen und Arten politischer Betätigung von Ausländern ist eine Abstufung dergestalt vorgesehen, daß die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände kraft Gesetzes mit einem absoluten Verbot belegt werden, während in den Fällen des Absatzes 2 eine Verbotsmöglichkeit statuiert wird, von welcher die zuständige Ausländerbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen kann. Der Sache nach handelt es sich in den Absätzen 2 und 3

um eine Klarstellung und Konkretisierung der Gastpflichten, die Ausländern obliegen. Die Aufgliederung in einzelne Verbotstatbestände dient der Rechtssicherheit und bedeutet insoweit einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht, das Verbote politischer Betätigung ohne tatbestandsmäßige Umschreibung ihrer Voraussetzungen schon auf Grund der allgemeinen Ermächtigung zur Verhängung von Bedingungen und Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis (§ 3 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung) ermöglichte.

Mit der Bestimmung des Absatzes 3 Nr. 3 soll eine Lücke geschlossen werden. Vor allem durch die politischen Veränderungen in Osteuropa sind neben zahlreichen verfolgten Demokraten auch Angehörige links- und rechtsextremistischer Gruppen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Die Bundesrepublik muß streng darauf achten, daß sich diese Gruppen nicht in einer Weise betätigen, die gegen das Grundgesetz und damit gegen die Interessen unseres Staates verstößt. Was das Grundgesetz z. B. im Hinblick auf Artikel 18 GG von den deutschen Staatsbürgern verlangt, muß auch für Ausländer gelten, die in der Bundesrepublik Gastrecht genießen.

#### Zu § 6: Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Bestimmung regelt in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 3 der Ausländerpolizeiverordnung) die Modalitäten der Aufenthaltserlaubnis. Die Änderung in Absatz 2 beruht auf Zweckmäßigkeitsüberlegungen, die dafür sprechen, die Möglichkeit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis beizubehalten. Ob von der durch das Gesetz eingeräumten Befugnis zu Einschränkungen der Aufenthaltserlaubnis Gebrauch zu machen ist, hat die zuständige Ausländerbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Als Auflage oder Bedingung können auch Einschränkungen der politischen Betätigung nach § 5 a verhängt werden. Der Ausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern, die den heimatlosen Ausländern nach dem bisherigen Recht eingeräumte Freizügigkeit im Bundesgebiet beizubehalten und dies im Gesetz ausdrücklich klarzustellen (Absatz 5 Satz 2). Für sie können räumliche Beschränkungen des Aufenthalts nicht angeordnet werden; sonstige Beschränkungen sind auch ihnen gegenüber zulässig.

#### Zu § 7: Aufenthaltsberechtigung

Der federführende Ausschuß empfiehlt eine redaktionelle Änderung von Absatz 1, da der Begriff der Aufenthaltsberechtigung in Absatz 2 abschließend umschrieben ist.

#### Zu § 9: Ausweisung

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 (Fürsorgeerziehung in einem Heim) empfiehlt der federführende Ausschuß, um den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§ 69 Abs. 3) anzupassen.

Zu Nr. 7 empfiehlt der Ausschuß, entsprechend der Anregung des Bundesrates die Worte „seine Gesundheit“ einzufügen. Der weiteren Anregung des Bundesrates, auch die Worte „seine berufliche Ausbildung“ einzufügen, schließt sich der federführende Ausschuß nicht an, da hierfür angesichts der verlangten Angaben über Person und Beruf regelmäßig keine Notwendigkeit besteht.

Zu Nr. 11 empfiehlt der Ausschuß für Inneres, den Ausdruck „erhebliche Belange“ zu verwenden, um klarzustellen, daß eine Ausweisung nicht schon aus geringfügigem Anlaß vorgenommen werden soll.

Zu Absatz 2 hält der federführende Ausschuß es nicht für angebracht, die Nachprüfung der Angemessenheit des Mittels bei Ausweisungen gesetzlich zu beschränken.

#### **Zu § 10: Einschränkungen der Ausweisung**

Es entspricht der bisherigen deutschen Praxis, Ausweisungen von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht gefunden haben, weil sie nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können, nur aus schwerwiegenden Gründen vorzunehmen. Der federführende Ausschuß empfiehlt, diesen Gedanken auch im Wortlaut des Gesetzes zu verankern und deshalb in Absatz 2 das Wort „schwerwiegende“ einzufügen. Hierin liegt eine Besserstellung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer und Artikel 32 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

#### **Zu § 12: Abschiebung**

Die Abschiebung ist die behördliche Maßnahme, mit welcher die Verpflichtung zum Verlassen des Bundesgebietes zwangsweise vollzogen wird. Der federführende Ausschuß empfiehlt zur Klarstellung in Absatz 1, bei einem Ausländer, der zur freiwilligen Ausreise bereit ist, die zwangsweise Abschiebung nur für zulässig zu erklären, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erfordern. Dies ist z. B. dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß der Ausländer auf seinem Wege zur Grenze strafbare Handlungen begehen würde.

Nach Absatz 2 muß die Abschiebung grundsätzlich schriftlich angedroht und zugleich eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt werden. Der federführende Ausschuß empfiehlt im wesentlichen aus redaktionellen Gründen, das Wort „untunlich“ in Absatz 2 letzter Satz durch den Ausdruck „durch besondere Gründe gerechtfertigt“ zu ersetzen.

#### **Zu § 13: Einschränkungen der Abschiebung**

Die vom federführenden Ausschuß empfohlene Fassung des Absatzes 1 Satz 2 gibt den Inhalt des in der Regierungsvorlage angeführten Artikels 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Wortlaut wieder, um die Anwendung

des Gesetzes zu erleichtern. In der nicht authentischen deutschen Übersetzung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist der in den authentischen englischen und französischen Texten verwendete Ausdruck „a particularly serious crime“ — „un crime ou délit particulièrement grave“ ungenau wiedergegeben als „Verbrechen oder besonders schweres Vergehen“. Mit den in den authentischen Texten verwendeten Ausdrücken sind jedoch Straftaten von solcher Schwere gemeint, daß sie unter den Verbrechensbegriff des deutschen Strafrechts fallen. Die vom federführenden Ausschuß empfohlene Fassung stellt das Anwendungsgebiet dieser Vorschrift für den deutschen Rechtsbereich klar.

Um eine einheitliche Anwendung der Vorschrift durch die Länder zu erreichen, bindet die vom federführenden Ausschuß empfohlene neue Vorschrift des § 25 Abs. 1 Nr. 2 a die Abschiebung eines Ausländers nach § 13 Abs. 1 Satz 2 an die Zustimmung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

Dem Wunsch des Bundesrates, den letzten Halbsatz des Absatzes 1 in der Fassung der Regierungsvorlage zu streichen, hat der federführende Ausschuß nach eingehender Prüfung und ausführlicher Beratung entsprochen. Darin liegt keine Verschlechterung der Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer gegenüber dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (HAG). Dieses sah, wie die Einschränkung von § 23 Abs. 3 HAG durch Absatz 4 a. a. O. zeigt, einen absoluten Schutz heimatloser Ausländer vor Abschiebung in einen Verfolgungsstaat nicht vor. Absatz 4 wurde jedoch durch den Wegfall der Zuständigkeit der Besatzungsmächte unanwendbar; das vorliegende Gesetz soll die dadurch entstandene Gesetzeslücke schließen und hinsichtlich der — eingeschränkten — Abschiebungsmöglichkeit in einen Verfolgungsstaat eine Gleichstellung der heimatlosen Ausländer mit den ausländischen Flüchtlingen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den Asylberechtigten nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG herbeiführen. Rechtsstaatlichen Erfordernissen soll auf Anregung der Regierungsvertreter dadurch genügt werden, daß nach § 36 Abs. 1 Satz 3 die Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 2 auf heimatlose Ausländer nur dann zulässig sein soll, wenn die dort genannten Tatbestände erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

#### **Zu § 14: Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

Die vom federführenden Ausschuß empfohlenen Änderungen in Absatz 3 sind redaktioneller Art und tragen der Terminologie in §§ 26 a und 26 b Rechnung.

#### **Zu § 17: Zurückweisung und Zurückschiebung**

Absatz 4 geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Der federführende Ausschuß hat die Einfügung dieser Bestimmung nach eingehender Er-

örterung der Probleme, die sich vor allem für Schifffahrtslinien und Luftfahrtunternehmen hieraus ergeben können, gebilligt. Das Bedürfnis für die Bestimmung des Absatzes 4 ergibt sich daraus, daß vor allem im See- und Luftverkehr eine Kontrolle und sofortige Zurückweisung unerlaubt einreisender Ausländer bei Überschreiten der Grenze des Bundesgebietes auf Grund der technischen Eigenart und der wirtschaftlichen Erfordernisse dieser Verkehrsmittel nicht möglich sind. Die hier zu entscheidende Frage war, ob der Staat zusätzlich mit den Kosten für Zurückweisungen und Zurückschiebungen belastet werden soll, die nur deshalb erforderlich werden, weil eine Zurückweisung an der Grenze durch die Eigenart des zur Einreise dienenden Beförderungsmittels ausgeschlossen ist. Die Mehrheit des Ausschusses hält dies nicht für vertretbar und empfiehlt deshalb die Begründung einer Verpflichtung des Beförderungunternehmers, den betreffenden Ausländer unverzüglich außer Landes zu bringen. Hierfür gibt es auch Parallelen in der Gesetzgebung zahlreicher anderer Staaten (z. B. Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Niederlande, Norwegen); auch Anhang 9 zum Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt sieht eine derartige Regelung vor. Nach § 23 Abs. 2 soll der Ausländer die Kosten tragen, die durch die Zurückweisung und Zurückschiebung entstehen. Im Falle des § 17 Abs. 4 soll aber auch der Beförderungunternehmer, der den Ausländer in die Bundesrepublik gebracht hat, für die Kosten der Zurückweisung haften, da es nicht angeht, die Allgemeinheit mit diesen Kosten zu belasten.

#### Zu § 19: Zuständigkeit

Der federführende Ausschuß empfiehlt in Absatz 2 Satz 2 die Streichung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Einschränkung, wonach die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen einen Ausländer ergibt, bei Gefahr im Verzuge auf die Herstellung des Benehmens mit der Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts verzichten kann. Nach Auffassung des Ausschusses sollen selbst bei Gefahr im Verzuge endgültige Maßnahmen nicht getroffen werden, ohne daß vorher mit der Behörde des Aufenthaltsortes Verbindung aufgenommen wird.

Zu Absatz 3 befürwortet der federführende Ausschuß eine Formulierung, die, ohne die Auffassung der Bundesregierung zu verlassen, doch dem Wunsch des Bundesrates entgegenkommt.

Zu Absatz 6 empfiehlt der federführende Ausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates auf Ersetzung des Wortes „Polizeibehörden“ durch das Wort „Polizei“ zu entsprechen.

#### Zu § 22: Schriftform

Zu Absatz 2 empfiehlt der federführende Ausschuß, abweichend von der Regierungsvorlage, auf eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung lediglich bei der Versagung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise zu verzichten. Bei der Versagung

eines Fremdenpasses oder Paßersatzes, also in Fällen, in denen der Antragsteller sich im allgemeinen im Bundesgebiet befindet, soll es bei den allgemeinen Vorschriften des Bundes oder der Länder über die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bleiben.

#### Zu § 23: Kosten

Der federführende Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, Absatz 2 durch den neuen Satz 2 zu ergänzen. Auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 4 wird verwiesen. Der federführende Ausschuß schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß — abweichend von dem weitergehenden Vorschlag des Bundesrates — die Mithaftung des Beförderungunternehmers auf die Kosten der Zurückweisung zu beschränken ist. Seine Rückführungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### Zu § 24: Weisungsbefugnis

Der federführende Ausschuß empfiehlt, den in der Regierungsvorlage unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Anwendungsfall, daß die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland ein Weisungsrecht erfordern, nicht besonders aufzuführen. Die in Absatz 1 Nr. 3 der Regierungsvorlage genannten „erheblichen Belange der Bundesrepublik“ schließen nach der Auffassung des federführenden Ausschusses selbstverständlich die auswärtigen Belange ein, soweit sie als erheblich anzusehen sind. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten stimmt dieser Auffassung und der Empfehlung des federführenden Ausschusses zu, die bisherige Nr. 3 an die Spitze des Katalogs zu stellen.

Die als Absatz 2 vom federführenden Ausschuß zur Einfügung empfohlene Bestimmung beruht auf der besonderen Rechtsstellung Berlins.

#### Zu § 25: Zustimmungserfordernis

Zu Absatz 1 empfiehlt der federführende Ausschuß aus den bereits in den Bemerkungen zu § 13 dargelegten Gründen die Einfügung einer neuen Nr. 2 a; hiernach soll auch die Abschiebung von Ausländern nach § 13 Abs. 1 Satz 2 an die Zustimmung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle gebunden werden.

#### Zu § 26: Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit

Die in Satz 1 vom Ausschuß für Inneres empfohlene Änderung des Wortlauts, nach der die Anzeige der von der Landesregierung bestimmten Behörde zu erstatten ist, geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

#### Zu §§ 26 a bis 26 t: Asylrecht

Die Einfügung eines neuen Abschnitts III a in den Gesetzentwurf wird von dem federführenden Aus-

schuß aus den folgenden Gründen empfohlen: Die Neugestaltung des Ausländerrechts in der Bundesrepublik bietet eine Gelegenheit, im Interesse der Zusammenfassung und besseren Übersehbarkeit des für Ausländer geltenden Rechts möglichst alle mit ihrem Aufenthalt zusammenhängenden Rechtsvorschriften in einem Gesetz zusammenzufassen. Die bisher in der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 enthaltenen Vorschriften über das Anerkennungsverfahren vor der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und über ihre Verteilung auf die Länder sollen deshalb mit in das Ausländergesetz aufgenommen werden. Die Vorschriften sind z. T. neu gegliedert und im Wortlaut neu gefaßt worden. Sachlich sind sie jedoch nur in einigen Punkten geändert oder erweitert worden.

Neu und von erheblicher Bedeutung ist die Vorschrift des § 26 a insoweit, als sie — über § 5 der Asylverordnung hinausgehend — auch solche Ausländer, die politisch Verfolgte im Sinne von Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sind, aber nicht unter das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge fallen, in das Anerkennungsverfahren vor der Bundesdienststelle einbezieht. Für diesen Personenkreis waren bisher die Ausländerbehörden zuständig, und es gab kein förmliches Verfahren zur Anerkennung des Asylrechts. Die Frage des Asylrechts wurde lediglich als Vorfrage bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder bei der Entscheidung über eine beabsichtigte Ausweisung oder Abschiebung geprüft. Da jedoch die Voraussetzungen der Gewährung des Asylrechts nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG im wesentlichen die gleichen sind wie die Voraussetzungen der Gewährung der Rechtsstellung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ist es naheliegend, auch die politisch Verfolgten nach Artikel 16 GG dem für die Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge geschaffenen Anerkennungsverfahren vor einer spezialisierten und deshalb mit besonderer Erfahrung ausgestatteten Behörde zu unterstellen. Eine Anerkennung als Asylberechtigter kommt nicht in Betracht, wenn der betreffende Ausländer bereits in einem anderen Land Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat; denn damit wird das besondere Schutzbedürfnis behoben, dessen Befriedigung das Asylrecht des Artikels 16 GG und die Rechtsstellung als Flüchtling nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 dienen soll.

Nach § 26 b Abs. 1 soll die bisherige Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen ihrer erweiterten Aufgabenstellung die Bezeichnung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ erhalten.

Seine Organisation und die wesentlichen Aufgaben des Leiters und der zur Entscheidung berufenen Ausschüsse sind in §§ 26 b und 26 c geregelt; diese entsprechen den §§ 6 bis 8, 11 und 16 Abs. 1 bis 3 der Asylverordnung.

§§ 26 d bis 26 g bestimmen das Verfahren vor den Ausschüssen und die Einlegung von Rechtsbehelfen; sie entsprechen den §§ 12 bis 15, 16 Abs. 4 der Asylverordnung. Der federführende Ausschuß empfiehlt, die Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse neben dem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auch dem Vertreter des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat zuzuerkennen (§ 26 e Abs. 2).

§ 26 h soll Vorsorge treffen, daß im Anerkennungsverfahren außer den Interessen des asylsuchenden Ausländers auch die staatlichen Belange zur Geltung gebracht werden können. Dies entspricht auch einem im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgebrachten Wunsch der Länder.

Nach der übereinstimmenden Auffassung des Rechtsausschusses und des federführenden Ausschusses sprechen rechtssystematische und sachliche Gründe dafür, in das Anerkennungsverfahren eine behördliche Institution mit eigener Rechtsmittelbefugnis einzubauen. Da das Verfahren vor unabhängigen Ausschüssen stattfindet und die Länderbehörden an ihm nicht beteiligt sind, fehlt es an einem prozessualen Gegner des Antragstellers, der etwaige mit der Rechtslage nicht in Einklang stehende Entscheidungen der Ausschüsse mit Rechtsmitteln angreifen könnte. Nach der derzeitigen — auf der Asylverordnung beruhenden — Verfahrensgestaltung unterliegen zwar diejenigen Entscheidungen, die eine Anerkennung als ausländischer Flüchtling ablehnen, der Anfechtung durch den Antragsteller; zu Gunsten des Antragstellers ergehende Entscheidungen können aber nicht angefochten werden, weil es an einer zur Einlegung von Rechtsmitteln befugten Institution fehlt. Die vorgeschlagene neue Bestimmung soll diese Lücke schließen und prozessuale Gleichheit zwischen dem antragstellenden Ausländer und dem Staat als dem Sachwalter des öffentlichen Interesses herstellen.

Von den nach Landesrecht bestellten Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. § 36 VwGO) unterscheidet sich der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in seiner Funktion zunächst durch die Beschränkung seines Aufgabenbereichs auf ein fest umgrenztes Sachgebiet, sodann dadurch, daß er sich nicht erst am gerichtlichen Verfahren, sondern bereits am Verfahren vor den Anerkennungs- und Widerspruchsausschüssen beteiligen kann.

Eine ähnliche Institution besteht bereits im Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Form der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (§§ 316, 322, 336, 338 LAG).

Daß der Bundesminister des Innern bei der Erteilung von Weisungen an den Bundesbeauftragten (Absatz 4) im Benehmen mit dem beteiligten Land handeln soll, rechtfertigt sich nach Auffassung des federführenden Ausschusses daraus, daß durch den Aufenthalt eines Ausländers und die im Anerkennungsverfahren ergehende Entscheidung erhebliche Interessen des Landes berührt werden können.



§§ 26 i und 26 k regeln die Wiederaufnahme des Verfahrens und den Widerruf einer Anerkennung; sie entsprechen den §§ 17 und 18 der Asylverordnung.

§ 26 l soll unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen durch eine Neuregelung der Meldepflicht für asylsuchende Ausländer sicherstellen, daß das Anerkennungsverfahren unverzüglich durchgeführt werden kann; die Bestimmung entspricht § 1 der Asylverordnung. Den Aufenthalt asylsuchender Ausländer im Sammellager regeln §§ 26 m bis 26 o entsprechend den §§ 3, 4 und 10 der Asylverordnung. Der federführende Ausschuß empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung (§ 26 n Abs. 2), auf Grund derer auch solchen Asylsuchenden, die nicht unmittelbar aus einem Verfolgungsland kommen, der Aufenthalt im Sammellager dann gestattet werden kann, wenn ihre Anwesenheit zur ordnungsmäßigen Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlich erscheint. Die Verteilung der als Asylberechtigte anerkannten Ausländer auf die Länder und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis regeln die §§ 26 p und q in sachlicher Übereinstimmung mit den §§ 20, 21 und 23 der Asylverordnung. Die Einfügung des letzten Satzes in § 26 p Abs. 2 beruht auf dem besonderen Rechtsstatus Berlins.

Durch Artikel 2 bis 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird den unter das Abkommen fallenden Personen in den Unterzeichnerstaaten ein über die allgemeine Ausländerbehandlung hinausgehender rechtlicher Status gewährt, der ihnen die Begründung einer neuen Existenz und die möglichst vollständige Integration in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben ihres Gastlandes ermöglichen soll. § 26 r Abs. 2 verleiht diesen Rechtsstatus auch den Asylberechtigten nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG mit der einzigen Ausnahme, daß sie statt des Reiseausweises nach dem Abkommen einen Fremdenpaß erhalten (Absatz 3). Diese Vorschrift schließt eine im bisherigen Recht bestehende Lücke. Es war bisher im wesentlichen dem Ermessen der örtlichen Behörden überlassen, ob Asylberechtigten nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich, eine über die allgemeine Ausländerbehandlung hinausgehende günstigere Rechtsposition eingeräumt wurde. § 26 r Abs. 2 soll nunmehr allen Asylberechtigten eine bessere Lebensgrundlage verschaffen.

§ 26 s soll den Interessen der Rechtssicherheit dienen. Hierdurch werden einander widersprechende Entscheidungen verschiedener Behörden in Asylangelegenheiten ausgeschlossen. Die Bestimmung ist § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes nachgebildet. Die von diesem Grundsatz in Satz 2 vorgesehene Ausnahme beruht auf dem Sondercharakter des Auslieferungsverfahrens als einer Form der internationalen Rechtshilfe. Unter dem Auslieferungsverfahren ist das Verfahren von dem Eingang des Auslieferungsersuchens oder eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme zum Zwecke der Auslieferung bis zur Übergabe des Verfolgten an eine ausländische Behörde zu verstehen.

Da den heimatlosen Ausländern durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im

Bundesgebiet bereits ein Rechtsstatus eingeräumt ist, der teils ebenso günstig, teils noch günstiger ist als derjenige der ausländischen Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, kommt für sie eine Anerkennung nach Abschnitt III a des Ausländergesetzes nicht in Betracht. § 26 t, der dies klarstellt, entspricht § 24 der Asylverordnung.

#### Zu §§ 27 und 28: Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Einteilung der einzelnen Gesetzesverstöße in Straftaten einerseits, Ordnungswidrigkeiten andererseits ist im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend der Anregung des Bundesrates nochmals überprüft worden. Hierbei hat der federführende Ausschuß Vertretern der Behörden Gelegenheit zur Äußerung gegeben, die mit der Durchführung der Einreisevorschriften an den Grenzen des Bundesgebietes betraut sind.

In § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist durch Verwendung der Worte „ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (usw.) zu besitzen“, klargelegt, daß die Vergehenstrafe nur denjenigen Ausländer treffen soll, der materiell unerlaubt in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält. Ein Ausländer, der es den geltenden Bestimmungen zuwider unterläßt, die ihm ausgestellten Ausweispapiere und Erlaubnisse bei der Einreise mit sich zu führen, begeht lediglich eine Zuwiderhandlung nicht-kriminellen Charakters (Verwaltungsunrecht). Diese soll daher als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 1). Bedürfnisse der Praxis haben den federführenden Ausschuß dazu bewogen, auch die Weigerung eines Ausländers, bei der Einreise seine Ausweispapiere auf Verlangen eines zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße zu bedrohen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2).

Andererseits erscheint bei einem Ausländer, der sich den erforderlichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen entzieht, die Bewertung dieser Tat als Vergehen sowohl nach ihrem Unrechtsgehalt als auch nach der Zielsetzung und Intensität des zugrunde liegenden Täterwillens geboten (vgl. jetzt § 27 Abs. 1 Nr. 2 a).

Der Anwendungsbereich der Bestimmung, die eine Erschleichung von Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt als Vergehen unter Strafe stellt, ist durch Einfügung des weiteren Tatbestandsmerkmals, daß der Gebrauch einer erschlichenen Urkunde „wesentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr“ erfolgen muß, eingeschränkt worden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4). Eingeschränkt wurde auch die Strafbarkeit des Versuchs nach § 27. Nur bei einem der sechs in § 27 Abs. 1 aufgeführten Tatbestände soll auch der Versuch mit Strafe bedroht sein (§ 27 Abs. 2).

Der Einfügung einer Bestimmung über die politische Betätigung von Ausländern in den Gesetzentwurf (§ 5 a) trägt eine Ergänzung der §§ 27 und 28 Rechnung, die Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare behördliche Verbote oder Beschränkungen der politischen Betätigung mit Strafe bedroht. Die Zuwiderhandlung wird als Ordnungswidrigkeit ge-



wertet, die beharrliche Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen als Vergehen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 b, § 28 Abs. 1 Nr. 4 a).

#### **Zu § 29: Besondere Befreiungen**

Der federführende Ausschuß hat in Absatz 1 Nr. 1 eine redaktionelle Änderung und in Absatz 2 Nr. 3 gegenüber der Regierungsvorlage eine Berichtigung vorgenommen. Da Vorrechte nicht nur den diplomatischen und konsularischen Vertretungen, sondern auch internationalen Organisationen gewährt werden können, soll die Überschrift der Bestimmung entsprechend geändert werden.

#### **Zu § 30: Recht der Europäischen Gemeinschaften**

Der federführende Ausschuß empfiehlt die Streichung dieser Bestimmung, da sie nach seiner Auffassung eine zu weitgehende Ermächtigung für die Bundesregierung enthält.

#### **Zu §§ 31 bis 36: Übergangs- und Schlußvorschriften**

Wegen der Übernahme des Inhalts der Asylverordnung in den Abschnitt III a des Ausländergesetzes ist § 31 der Regierungsvorlage zu streichen.

Zu § 32 empfiehlt der federführende Ausschuß entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, aus der Aufzählung der eingeschränkten Grundrechte das Recht der freien Meinungsäußerung zu streichen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines § 32 a, wonach Rechtsverordnungen — mit Ausnahme der in § 28 Abs. 4 (jetzt Absatz 5) genannten — der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sieht der federführende Ausschuß als überflüssig an, da diese Bestimmung lediglich eine Wiedergabe der grundgesetzlichen Regelung (Artikel 80 Abs. 2 GG) enthalten würde. Die Berlin-Klausel und die Stadtstaaten-Klausel sollen in jeweils eigene Bestimmungen aufgenommen werden (§§ 35, 35 a). Als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes schlägt der federführende Ausschuß für Inneres den 1. Oktober 1965 vor, um allen mit der Anwendung dieses Gesetzes befaßten Behörden und Dienststellen ausreichende Gelegenheit zu geben, sich mit diesem Gesetz vertraut zu machen.

Um für heimatlose Ausländer jede Rückwirkung des § 13 Abs. 1 Satz 2 auszuschalten, empfiehlt der federführende Ausschuß die Anfügung eines einschränkenden Satzes in § 36 Abs. 2 (vgl. die Bemerkungen zu § 13).

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/868 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Januar 1965

#### **Der Ausschuß für Inneres**

**Schmitt-Vockenhausen**

Vorsitzender

**Rollmann**

Berichterstatler

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Gesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz)

— Drucksache IV/868 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres  
(6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
über den Aufenthalt der Ausländer  
(Ausländergesetz)**

**Entwurf eines Ausländergesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einreise und Aufenthalt

ERSTER ABSCHNITT

Einreise und Aufenthalt

§ 1

**Allgemeine Voraussetzungen**

§ 1

**Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis, wenn sie *hier von nicht befreit sind*. Die Aufenthaltserlaubnis darf *nur* erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

**(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten.**

siehe § 1 a Abs. 1

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) *unverändert*

§ 1 a

**Aufenthaltserlaubnis**

siehe § 1 Abs. 1

(1) Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

siehe § 5 Abs. 1

(2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die

1. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) besitzen oder

## Entwurf

siehe § 5 Abs. 2

siehe § 5 Abs. 3

## § 2

**Ausweispflicht**

(1) Ausländer *dürfen* in den Geltungsbereich dieses Gesetzes *nur* einreisen, sich darin aufhalten *und* aus ihm ausreisen, *wenn sie* sich durch einen Paß ausweisen. Der Bundesminister des Innern kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so können **erkenntnis-**dienstliche Maßnahmen auch gegen den Willen des Ausländers durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, vom Paßzwang befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

## § 3

**Fremdenpaß**

(1) Ausländern, die sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können, kann ein Fremdenpaß ausgestellt werden, *wenn dies im deutschen Interesse liegt*.

(2) Der Fremdenpaß kann dem Inhaber entzogen werden, *wenn Tatsachen bekanntwerden, nach denen der Besitz des Fremdenpasses nicht mehr im deutschen Interesse liegt*.

## § 4

**Aufenthaltserlaubnis**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Abs. 1 Satz 2) kann vor der Einreise *als Sichtvermerk* oder nach der Einreise erteilt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, daß die Aufenthaltserlaubnis *als Sichtvermerk* eingeholt werden muß, wenn die Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind.

(3) Der Bundesminister des Innern kann zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Ausländer keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

(4) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.

## § 2

**Ausweispflicht**

(1) Ausländer, **die** in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, sich darin aufhalten **oder** aus ihm ausreisen **wollen, müssen** sich durch einen Paß ausweisen. Der Bundesminister des Innern kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so können **erkenntnis-**dienstliche Maßnahmen auch gegen den Willen des Ausländers durchgeführt werden.

(2) **unverändert**

## § 3

**Fremdenpaß**

(1) Ausländern, die sich nicht durch einen Paß oder Paßersatz ausweisen können, kann ein Fremdenpaß ausgestellt werden.

(2) Der Fremdenpaß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn **die Voraussetzungen, die zu der Ausstellung geführt haben, weggefallen sind**.

## § 4

**Aufenthaltserlaubnis**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 1 a Abs. 1) kann vor der Einreise oder nach der Einreise erteilt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wenn die Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern, durch Rechtsverordnung, daß die Aufenthaltserlaubnis **vor der Einreise oder vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks** eingeholt werden muß.

## Entwurf

(3) Ein Durchreisegesichtvermerk kann, auch wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthalt nicht vorliegen, erteilt werden, sofern die fristgerechte Ausreise gesichert ist und die Durchreise Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

(4) Ein *Sichtvermerk* kann vor der Einreise für ungültig erklärt werden.

## § 5

**Befreiung**

(1) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die

1. nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind,
2. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
3. die Rechtsstellung nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) besitzen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere Ausländer keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

(3) Der Bundesminister des Innern kann zur Erfassung der Ausländer, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sie ihren Aufenthalt anzuzeigen haben.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Eine **Aufenthaltserlaubnis** kann vor der Einreise für ungültig erklärt werden.

## § 5

**entfällt hier**

siehe § 1 a Abs. 2 bis 4

## § 5 a

**Politische Betätigung**

(1) Ausländer genießen alle Grundrechte, soweit sie nicht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Deutschen vorbehalten sind.

(2) Die politische Betätigung von Ausländern kann eingeschränkt werden, wenn die Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder von Beeinträchtigungen der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(3) Die politische Betätigung von Ausländern ist unerlaubt, wenn sie

1. mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder
3. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungs-

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.**

## § 6

**Geltungsbereich und Geltungsdauer**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie kann räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Sie kann verlängert werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 5 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 2), kann nach den Absätzen 1, 3 und 4 beschränkt werden.

## § 7

**Aufenthaltsberechtigung**

(1) Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben, kann die Erlaubnis zum *dauernden* Aufenthalt (Aufenthaltsberechtigung) erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung ist räumlich und zeitlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen versehen werden. Auflagen sind zulässig; sie können auch nachträglich auferlegt werden.

## § 8

**Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung**

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 4) und die Aufenthaltsberechtigung (§ 7) erlöschen, wenn der Ausländer

1. keinen gültigen Paß oder Paßersatz mehr besitzt,
2. seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt oder
4. ausgewiesen wird (§ 9).

Nummer 2 ist auf ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flücht-

## § 6

**Geltungsbereich und Geltungsdauer**

(1) unverändert

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet **oder unbefristet** erteilt. **Eine befristete Aufenthaltserlaubnis** kann verlängert werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 1 a Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 2), kann nach den Absätzen 1, 3 und 4 beschränkt werden. **§ 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bleibt unberührt.**

## § 7

**Aufenthaltsberechtigung**

(1) Ausländern, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und sich in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben, kann die Erlaubnis zum Aufenthalt **als** Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

(2) unverändert

## § 8

**Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung**

(1) unverändert

## Entwurf

linge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Staatsangehörigkeit diese Rechtsstellung tritt.

(2) Die Befreiung (§ 5 Abs. 1 und 2) entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen (§ 9) oder abgeschoben (§ 12) wird. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

## § 9

## Ausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn

1. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. er wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Tat verurteilt worden ist, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verbrechen oder Vergehen wäre,
3. gegen ihn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in *einer Fürsorgeerziehungsanstalt*, einer Arbeitseinrichtung oder Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet *ist*,
4. er gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
5. er gegen eine Vorschrift über die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verstößt,
6. er gegen eine Vorschrift des Aufenthaltsrechts verstößt,
7. er gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht oder die Angaben verweigert,
8. er bettelt, der Erwerbsunzucht nachgeht oder als Landstreicher oder Landfahrer umherzieht,
9. er die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet,
10. er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe bestreiten kann oder bestreitet oder

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Befreiung (§ 1 a Abs. 2 und 3) entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen (§ 9) oder abgeschoben (§ 12) wird. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

## § 9

## Ausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn

1. un verändert
2. un verändert
3. gegen ihn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung oder Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet **oder Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt wird**,
4. un verändert
5. un verändert
6. un verändert
7. er gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, **seine Gesundheit**, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht oder die Angaben verweigert,
8. un verändert
9. un verändert
10. un verändert

## Entwurf

11. seine Anwesenheit Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 kann nicht geltend gemacht werden, eine Ausweisung sei nicht das angemessene Mittel.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 9 dürfen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

## § 10

**Einschränkungen der Ausweisung**

(1) Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, können nur ausgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder die übrigen in § 9 Abs. 1 aufgeführten Gründe besonders schwer wiegen.

(2) Politisch Verfolgte (*Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes*), heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge können, wenn sie sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden.

## § 11

**Pflicht zur Ausreise**

(1) Ein Ausländer, der weder eine Aufenthaltserlaubnis (§ 4) oder eine Aufenthaltsberechtigung (§ 7) besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist (§§ 5, 29 Abs. 2), hat den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der ausgewiesen worden ist (§ 9).

(2) Wird die Aufenthaltserlaubnis oder die Befreiung auf bestimmte Teile des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschränkt, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Erlaubnis oder die Befreiung nicht gilt, unverzüglich zu verlassen.

## § 12

**Abschiebung**

(1) Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschieben, wenn er nicht freiwillig ausreist oder wenn in der Person des Ausländers liegende Gründe oder besondere Umstände die Abschiebung erfordern.

(2) Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Hierbei soll eine Frist bestimmt werden, innerhalb der der Ausländer auszureisen hat. Wird ein Ausländer ausgewiesen, so soll die Androhung mit der Ausweisung verbunden werden. Von der Androhung und der Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn sie *untunlich sind*.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. seine Anwesenheit **erhebliche** Belange der Bundesrepublik Deutschland aus anderen Gründen beeinträchtigt.

**Absatz 2 entfällt**

(3) unverändert

## § 10

**Einschränkungen der Ausweisung**

(1) unverändert

(2) **Ausländer, die als** politisch Verfolgte **Asylrecht genießen**, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge können, wenn sie sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, nur aus **schwerwiegenden** Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden.

## § 11

unverändert

## § 12

**Abschiebung**

(1) Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschieben, wenn **seine freiwillige Ausreise nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint**.

(2) Die Abschiebung soll schriftlich angedroht werden. Hierbei soll eine Frist bestimmt werden, innerhalb der der Ausländer auszureisen hat. Wird ein Ausländer ausgewiesen, so soll die Androhung mit der Ausweisung verbunden werden. Von der Androhung und der Fristsetzung kann **nur** abgesehen werden, wenn **dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist**.



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 13

**Einschränkungen der Abschiebung**

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht, wenn ein Ausländer die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ein ausländischer Flüchtling nach Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) abgeschoben werden kann; § 23 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleibt unberührt.

(2) Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen. Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen.

## § 14

**Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

(1) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung kann befristet werden. Die Frist kann durch die Behörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, nachträglich verlängert oder verkürzt werden.

(2) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, kann ausnahmsweise erlaubt werden, das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Reiseweg und Aufenthaltsort sind vorzuschreiben.

(3) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder dessen Abschiebung angeordnet worden ist, und der die Anerkennung als *ausländischer Flüchtling* nach der *Asylverordnung* vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3) beantragt hat, kann für die Dauer des Anerkennungsverfahrens eine auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Sammellager für Ausländer nach der Entscheidung des Leiters des *Anerkennungsverfahrens* nicht erforderlich ist.

## § 15

**Abschiebungshaft**

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich

## § 13

**Einschränkungen der Abschiebung**

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(2) Bei diesen Ausländern kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Abschiebung eines Ausländers in bestimmte Staaten nicht zulässig, so sind diese Staaten in der Androhung der Abschiebung zu bezeichnen.

## § 14

**Ausschluß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Einem Ausländer, der ausgewiesen oder dessen Abschiebung angeordnet worden ist, und der die Anerkennung als **Asylberechtigter** beantragt hat (§ 26 a), kann für die Dauer des Anerkennungsverfahrens eine auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Sammellager für Ausländer nach der Entscheidung des Leiters des **Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** nicht erforderlich ist.

## § 15

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

erschwert oder vereitelt würde. Die Dauer der Haft soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

## § 16

**Duldung**

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann zeitweise ausgesetzt werden (Duldung). Die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die der Abschiebung entgegenstehen, entfallen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann Ausländer, die geduldet werden, nach Anhören der Länder und auf Grund des vom Bundesrat festgestellten Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen auf die Länder verteilen.

## § 17

**Zurückweisung und Zurückschiebung**

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, ist zurückzuweisen, wenn er innerhalb der Frist der § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 einreist. Ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen (§ 9), kann bei der Einreise zurückgewiesen werden.

(2) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, kann innerhalb von sieben Tagen nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden.

(3) § 13 Abs. 1 und § 15 finden auf die Zurückweisung und Zurückschiebung entsprechende Anwendung.

## § 18

**Ausreise**

(1) Ausländer können frei ausreisen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise untersagt werden, wenn er

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit entziehen will,

## § 16

unverändert

## § 17

**Zurückweisung und Zurückschiebung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

## § 18

unverändert

## Entwurf

3. gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstößt,
4. sich einer Unterhaltspflicht entziehen will,
5. sich einer öffentlichen Dienstleistungspflicht entziehen will.

Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald die Gründe entfallen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Verfahren

## § 19

## Zuständigkeit

(1) Über die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung sowie die Ausstellung von Fremdenpässen und Ausweisen als Paßersatz entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, so ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk zuerst die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Fremdenpasses oder eines Ausweises als Paßersatz notwendig wird. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Ausweisen als Paßersatz anderen Behörden übertragen.

(2) Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen, *es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist*; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fremdenpaß oder ein Ausweis als Paßersatz entzogen werden soll. Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

(3) Ausländerbehörden sind die Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene.

(4) Im Ausland sind für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Die mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden können Ausnahmesichtvermerke erteilen, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(5) Die Zurückweisung und die Überstellung an der Grenze obliegen den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## ZWEITER ABSCHNITT

## Verfahren

## § 19

## Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt. Besitzt ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, so soll die Ausländerbehörde sich mit der Behörde, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, vorher ins Benehmen setzen; entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fremdenpaß oder ein Ausweis als Paßersatz entzogen werden soll. Über die Duldung entscheidet die Ausländerbehörde, die die Abschiebung angeordnet hat.

(3) Ausländerbehörden sind die Behörden der inneren Verwaltung auf der Kreisebene; **die Landesregierungen können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern die Behörden kreisangehöriger Gemeinden zu Ausländerbehörden bestimmen.**

(4) unverändert

(5) unverändert

## Entwurf

(6) Für die Zurückschiebung sind die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die *Polizeibehörden* der Länder zuständig.

(7) Für das Ausreiseverbot sind die Ausländerbehörden und die mit der Paßnachschau beauftragten Behörden zuständig.

## § 20

**Antrag auf Aufenthaltserlaubnis**

(1) Reist ein Ausländer mit Sichtvermerk ein, hat er unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn ein Ausländer anzeigepflichtig ist (§ 5 Abs. 3). Reist ein Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, ohne Sichtvermerk ein, hat er unverzüglich nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

(2) Für den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und für die Aufenthaltsanzeige sind die vom Bundesminister des Innern vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Der Ausländer hat die für die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Auskünfte zu geben und auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen.

(3) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis, so gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde vorläufig als erlaubt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

## § 21

**Übernahmeerklärung**

Ausländer können, wenn völkerrechtliche, politische oder menschliche Gründe es erfordern, auf Grund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen werden.

## § 22

**Schriftform**

(1) Die Verfügung, durch die ein Fremdenpaß oder Paßersatz, eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung und die Duldung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf, nach § 6 Abs. 5 beschränkt wird.

(2) Die Versagung *eines Fremdenpasses, Paßersatzes oder Sichtvermerks* bedarf keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Für die Zurückschiebung sind die mit der Sicherung der Grenzen beauftragten Behörden und die **Polizei** der Länder zuständig.

(7) **unverändert**

## § 20

**Antrag auf Aufenthaltserlaubnis**

(1) Reist ein Ausländer mit Sichtvermerk ein, hat er unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn ein Ausländer anzeigepflichtig ist (§ **1 a** Abs. 4). Reist ein Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, ohne Sichtvermerk ein, hat er unverzüglich nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

## § 21

**unverändert**

## § 22

**Schriftform**

(1) **unverändert**

(2) Die Versagung **einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise** bedarf keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## Entwurf

## § 23

**Kosten**

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung von Fremdenpässen und Paßersatzpapieren sowie der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln.

(2) Die Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

## § 24

**Weisungsbefugnis**

Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die auswärtigen Belange der Bundesrepublik es erfordern,
2. es für Vergeltungsmaßnahmen erforderlich ist,
3. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik es erfordern oder
4. durch Maßnahmen von Ausländerbehörden eines Landes erhebliche Belange eines anderen Landes beeinträchtigt werden.

## § 25

**Zustimmungserfordernis**

(1) Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die

1. ausländischen Flüchtlingen oder Staatenlosen über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
2. eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt wird oder
3. ein in § 29 Abs. 2 genannter Ausländer ausgewiesen wird,

bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Der Bundesminister des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 23

**Kosten**

(1) unverändert

(2) Die Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. **Im Falle des § 17 Abs. 4 haftet auch der Beförderungsunternehmer für die Kosten der Zurückweisung.**

## § 24

**Weisungsbefugnis**

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. es für Vergeltungsmaßnahmen erforderlich ist **oder**
3. durch Maßnahmen von Ausländerbehörden eines Landes erhebliche Belange eines anderen Landes beeinträchtigt werden.

(2) **Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.**

## § 25

**Zustimmungserfordernis**

(1) Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die

1. unverändert
2. eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt wird,
- 2a. **Ausländer nach § 13 Abs. 1 Satz 2 abgehoben werden sollen oder**
3. unverändert

bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen

1. die Erteilung eines Sichtvermerks der Zustimmung der Ausländerbehörde oder
2. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, die als Sichtvermerk erteilt worden ist, der Zustimmung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle

bedarf.

## DRITTER ABSCHNITT

## Mehrfache Staatsangehörigkeit

## § 26

**Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit**

Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, haben der *nach Landesrecht zuständigen* Behörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

## DRITTER ABSCHNITT

## Mehrfache Staatsangehörigkeit

## § 26

**Anzeigepflicht für Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit**

Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, haben der **von der Landesregierung bestimmten** Behörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

## ABSCHNITT III a

**Asylrecht**

## § 26 a

**Personenkreis**

Als Asylberechtigte werden auf Antrag anerkannt:

1. Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
2. sonstige Ausländer, die politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sind,

sofern sie nicht bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden haben.

## § 26 b

**Anerkennungsverfahren**

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird in einem besonderen Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) entschieden.

(2) Der Leiter des Bundesamts hat für die ordnungsmäßige Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu sorgen und den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären. Er wird vom Bundesminister des Innern bestellt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren vor dem Bundesamt, soweit es nicht im Gesetz geregelt ist.

## § 26 c

## Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet ein Anerkennungsausschuß. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Die Ausschüsse entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzende von Widerspruchsausschüssen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt die Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

## § 26 d

## Anwesenheit des Antragstellers während des Verfahrens

Für die Dauer des Anerkennungsverfahrens ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt oder der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen an dem Erscheinen verhindert ist, kann für die Vorprüfung und für die Verhandlung von der Anwesenheit des Antragstellers abgesehen werden.

## § 26 e

## Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse verhandeln in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Anderen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.

## § 26 f

## Verfahren vor dem Anerkennungsausschuß

(1) Der Anerkennungsausschuß klärt den Sachverhalt und erhebt die hierfür erforderlichen Beweise.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.



Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 26 g

## Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruch gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt zu erheben.

(2) Für das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß findet § 26 f entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung von Entscheidungen des Widerspruchsausschusses vor den Verwaltungsgerichten bestimmt sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 26 h

## Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten kann sich an den Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt und vor den Verwaltungsgerichten beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er kann gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses Widerspruch und gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(3) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wird vom Bundesminister des Innern berufen und entlassen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der das Benehmen mit dem Minister des Innern des Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

## § 26 i

## Wiederaufnahme

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Bundesamtes eine erneute Verhandlung vor dem Widerspruchsausschuß einzuleiten, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

## § 26 k

## Widerruf

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen. Sie ist zu

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

widerrufen, wenn die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist.

(2) Das Verfahren ist von dem Leiter des Bundesamtes einzuleiten. Über den Widerruf entscheidet der Anerkennungsausschuß. Die Vorschriften der §§ 26 c und 26 d finden entsprechende Anwendung.

## § 26 l

## Meldepflicht

(1) Ausländer, die die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, haben sich unverzüglich bei der mit der Sicherung der Grenze beauftragten Behörde oder der nächsten Ausländerbehörde zu melden. Sie sind an das Bundesamt weiterzuleiten.

(2) Bei Ausländern, die sich nach den §§ 1 bis 8 erlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, ist die Meldung dem Bundesamt zuzuleiten.

## § 26 m

## Bestimmung der Lager

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammelager für Ausländer.

## § 26 n

## Aufenthalt im Lager

(1) Ausländern, die aus einem Land, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, wird der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung gestattet.

(2) Ausländern, die aus einem anderen Land als dem, in dem sie politisch verfolgt werden, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, kann, wenn ihre Anwesenheit nach § 26 d erforderlich ist, der Leiter des Bundesamtes den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über einen Widerspruch gestatten.

(3) Eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Befreiung wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

## § 26 o

## Verbindungsaufnahme mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Ausländern, denen der Aufenthalt im Sammelager gestattet wird, ist Gelegenheit zu geben, mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Verbindung aufzunehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 26 p

## Verteilung

(1) Ausländer, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind, werden durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder auf Grund eines Schlüssels, der vom Bundesrat festgestellt wird und die Verhältnisse der Länder berücksichtigt, auf die Länder verteilt.

(2) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Asylberechtigten Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können.

## § 26 q

## Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigten Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerbehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

## § 26 r

## Rechtsstellung

(1) Ausländer, die nach § 26 a Nr. 1 anerkannt worden sind, genießen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(2) Für Ausländer, die nach § 26 a Nr. 2 anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften der Artikel 2 bis 26 und 29 bis 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechend.

(3) Ausländer, die nach § 26 a Nr. 2 anerkannt worden sind, erhalten einen Fremdenpaß.

## § 26 s

## Verbindlichkeit der Entscheidungen

Die Entscheidung im Anerkennungsverfahren ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als ausländischer Flüchtling rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

## § 26 t

## Heimatlose Ausländer

Die §§ 26 a bis 26 s gelten nicht für Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet geregelt ist.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## VIERTER ABSCHNITT

## VIERTER ABSCHNITT

## Straf- und Bußgeldvorschriften

## Straf- und Bußgeldvorschriften

## § 27

## § 27

**Strafvorschriften****Straftaten**

- (1) Ein Ausländer, der
1. ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 2) oder *Sichtvermerk* (§ 4 Abs. 2) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist,
  2. sich ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 2) oder *ohne die* erforderliche Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 und § 7) oder Duldung (§ 16 Abs. 1) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält,
- siehe § 28 Abs. 1 Nr. 4
3. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 6 Abs. 1, 3 und 4), der Befreiung (§ 6 Abs. 5), der Duldung (§ 16 Abs. 1) oder Auflagen der Aufenthaltsberechtigung (§ 7 Abs. 2) oder einer Anordnung der Ausländerbehörde über Reiseweg und Aufenthaltsort (§ 14 Abs. 2 Satz 2) zuwiderhandelt *oder*
  4. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen, oder der eine so beschaffte Urkunde gebraucht,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der *Ausländer* in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

## § 28

**Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der
1. unbefugt die Grenze des Geltungsbereichs dieses Gesetzes außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird ein Ausländer bestraft, der

1. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreist, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 2) oder **eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis** (§ 4 Abs. 2 **oder 3**) zu **besitzen**,
2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 2) oder **eine** erforderliche **Aufenthaltserlaubnis** (§ 4 Abs. 1), **Aufenthaltsberechtigung** (§ 7) oder Duldung (§ 16 Abs. 1) zu **besitzen**,
- 2a. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person **oder** der Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entzieht,
- 2b. **eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 5 a Abs. 2 erlassene vollziehbare Verfügung beharrlich wiederholt**,
3. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 6 Abs. 1, 3 und 4), der Befreiung (§ 6 Abs. 5), der Duldung (§ 16 Abs. 1) oder Auflagen der Aufenthaltsberechtigung (§ 7 Abs. 2) oder einer Anordnung der Ausländerbehörde über Reiseweg und Aufenthaltsort (§ 14 Abs. 2 Satz 2) zuwiderhandelt,
4. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen, oder der eine so beschaffte Urkunde **wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr** gebraucht.

(2) Der Versuch **ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3** strafbar.

(3) Handelt der **Täter** in den Fällen des Absatzes 1 **Nr. 2 oder 3** fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

## § 28

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der
1. **unverändert**

## Entwurf

2. sich einer Paß- oder Ausweisschau entzieht oder den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt,
3. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,
4. sich den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung der Person und der Staatsangehörigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entzieht oder
5. seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§ 20 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt ein Deutscher, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder als gesetzlicher Vertreter von minderjährigen Kindern, die als Deutsche zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, die fremde Staatsangehörigkeit der zuständigen Behörde nicht anzeigt (§ 26).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Verwaltungsbehörde, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Sonderregelungen

## § 29

**Diplomatische und konsularische Vorrechte**

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen (§§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. sich einer Paß- oder Ausweisschau entzieht,
  - 2a. den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt,
  3. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,
- Nummer 4 entfällt hier**  
siehe § 27 Abs. 1 Nr. 2 a
- 4a. einer auf Grund des § 5 a Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt oder
  5. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§ 20 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt auch ein Ausländer, der bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 2) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 4 Abs. 2 oder 3)

1. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt oder
2. nicht auf Verlangen eines zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Deutscher, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, oder
2. als gesetzlicher Vertreter eines deutschen minderjährigen Kindes, das zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,

die fremde Staatsangehörigkeit der zuständigen Behörde nicht anzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Verwaltungsbehörde, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Sonderregelungen

## § 29

**Besondere Befreiungen**

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,

## Entwurf

2. die als Konsuln im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind oder
  3. für die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen ist.
- (2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als
1. Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind,
  2. Familienmitglieder von Konsuln oder des Geschäftspersonals einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
  3. Bedienstete von Leitern oder Mitgliedern einer diplomatischen Vertretung oder von Konsuln mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

## § 30

**Recht der Europäischen Gemeinschaften**

*Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen, um Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften zu entsprechen.*

## SECHSTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 31

**Ergänzung der Asylverordnung**

*In die Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3) wird folgender § 21 a eingefügt:*

## „§ 21 a

*§§ 20 und 21 gelten nicht für Ausländer, die aus einem anderen als dem in Artikel 1 A. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) genannten Land in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen.“*

## § 32

**Einschränkung von Grundrechten**

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
  3. unverändert
- (2) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als
1. unverändert
  2. unverändert
  3. Bedienstete von Konsuln oder **des Geschäftspersonals** einer **konsularischen** Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt.

## § 30

## entfällt

## SECHSTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 31

## entfällt

## § 32

**Einschränkung von Grundrechten**

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des

## Entwurf

Grundgesetzes) und der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§§ 15 und 17) richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221).

## § 33

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## § 34

**Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung**

Aufenthaltsverbote nach der Ausländerpolizeiverordnung gelten als Ausweisungen.

## § 35

**Länder-Klausel**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden (§ 19 Abs. 3) dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

## § 36

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Das Gesetz über das Paß-, Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) werden aufgehoben. Das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert am 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), ist auf Ausländer nicht mehr anzuwenden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) unverändert

## § 33

unverändert

## § 34

unverändert

## § 35

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 35 a

**Stadtstaaten-Klausel**

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden (§ 19 Abs. 3) dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

## § 36

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1965** in Kraft.

(2) Das Gesetz über das Paß-, Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) und **die Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3)** werden aufgehoben. Das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben unberührt.

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften gelten die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 13. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 73) und die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 471) für Ausländer weiter.

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert am 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), ist auf Ausländer nicht mehr anzuwenden. **§ 13 Abs. 1 Satz 2 findet auf heimatlose Ausländer mit der Maßgabe Anwendung, daß die Tatbestände des Artikels 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.**

(3) unverändert

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften gelten die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 126), die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) **in der Fassung vom 15. Februar 1964** (Bundesgesetzbl. I S. 130) für Ausländer weiter.